

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 21. Juli 1967

59. Stück

- 256.** Bundesgesetz: Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz
257. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
258. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsofperversorgungsgesetzes 1957
259. Bundesgesetz: 19. Opferfürsorgegesetz-Novelle
260. Bundesgesetz: 5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
261. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
262. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit

256. Bundesgesetz vom 28. Juni 1967, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 219/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. a) § 3 Z. 1 hat zu lauten:
- „1. a) die Ehegattin,
b) die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
sofern diese mit dem Ehegatten beziehungsweise mit einem der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 unterliegenden Elternteil ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, ferner
c) die Ehegattin einer als Schwiegersohn gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 pflichtversicherten Person;“
- b) § 3 Z. 5 hat zu lauten:
- „5. Personen, die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege stehen. Eine Pflichtversicherung nach § 68 Kriegsofperversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152,

oder nach § 47 Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, geht jedoch einer Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nur dann vor, wenn es sich um den Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 Kriegsofperversorgungsgesetz beziehungsweise §§ 33 Abs. 2, 35 Abs. 3 und 44 Heeresversorgungsgesetz) handelt.“

c) § 3 Z. 6 hat zu lauten:

„6. die Ehegattin (der erwerbsunfähige und unterhaltsberechtigten Ehegatte) einer Person, die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsofperversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht.“

2. a) § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Handelt es sich bei dem Pflichtversicherten um den Pächter eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes beziehungsweise einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche, ist bei Anwendung des Abs. 1 von einem um ein Drittel verminderten Einheitswert des gepachteten Betriebes (der gepachteten Fläche) auszugehen.“

b) § 17 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Führen Personen zusammen mit ihren Kindern, Enkeln, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkindern oder Geschwistern auf gemeinsame Rechnung und Gefahr ein und denselben Betrieb, hat

jeder dieser Pflichtversicherten einen Beitrag im halben Ausmaß des auf den gesamten Betrieb entfallenden Beitrages eines Pflichtversicherten zu leisten.“

c) Dem § 17 ist ein Abs. 10 mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:

„(10) Änderungen des Einheitswertes werden für die Bemessung der Beiträge nach Abs. 1 lit. a mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.“

3. § 19 hat zu lauten:

„Dauer der Beitragspflicht

§ 19. (1) Die Beiträge sind, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Versicherung zu leisten. Für den Kalendermonat, in dem die Pflichtversicherung beginnt beziehungsweise endet, ist der volle Beitrag zu leisten. Bei Übergabe eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes beginnt die Beitragspflicht für den (die) Übernehmer des Betriebes mit dem der Übernahme folgenden Kalendermonat.

(2) Für die Dauer der Weiterversicherung gilt Abs. 1 entsprechend, es sei denn, daß im Kalendermonat, in dem die Weiterversicherung beginnt beziehungsweise endet, ein Beitrag zur Pflichtversicherung fällig wird.

(3) Für Versicherte, die nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet werden, sind die Beiträge bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Abmeldung erfolgt oder in dem der Versicherungsträger sonst von dem Ende der Versicherung Kenntnis erhält, längstens aber bis zum Ende des dritten Kalendermonates nach dem Ende der Versicherung weiter zu entrichten. Der Versicherungsträger kann auf die weitere Entrichtung der Beiträge über das Ende der Versicherung hinaus zur Gänze oder zum Teil verzichten und bereits entrichtete Beiträge dieser Art rückerstatten.

(4) Die Verlängerung der Beitragspflicht nach Abs. 3 bewirkt keine Formalversicherung.“

4. Im § 20 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Beiträge gemäß Abs. 1 schulden die Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, in den Fällen des § 2 Abs. 4 die Verlassenschaft.“

5. a) § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Werden die Beiträge zur Pflichtversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit eingezahlt, ist der rückständige Beitrag einzumahlen. Die Bestimmungen des § 227 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind entsprechend anzuwenden.“

b) Dem § 21 ist ein Abs. 3 mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Nach erfolgloser Mahnung nach Abs. 2 hat der Versicherungsträger einen Beitragszuschlag im Ausmaß von 5 v. H. des eingemahnten Beitrages vorzuschreiben. Der Beitragszuschlag kann bis zum Ausmaß des eingemahnten Beitrages erhöht werden.“

6. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Rückstandsausweis kann erst nach erfolgloser Mahnung (§ 21 Abs. 3) ausgestellt werden.“

7. Nach § 38 ist ein § 38 a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Auszahlung der Leistungen

§ 38 a. (1) Die Geldleistungen sind binnen zwei Wochen nach der Feststellung der Anspruchsberechtigung auszuzahlen.

(2) Alle Zahlungen können in der Weise gerundet werden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und solche von 50 oder mehr Groschen als ein Schilling gerechnet werden.“

8. Im § 39 erhält der bisherige Inhalt die Bezeichnung „Abs. 1“. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Kostenerstattungen und Kostenzuschüsse (§ 48), die einem nach § 2 Abs. 1 Z. 2 Versicherten gebühren, können auch an die Person ausbezahlt werden, die gemäß § 20 Abs. 2 die Beiträge für diesen Versicherten schuldet.“

9. a) § 41 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. aus dem Versicherungsfall der Krankheit: Krankenbehandlung (§§ 49 bis 53), erforderlichenfalls an Stelle der Krankenbehandlung Anstaltspflege (§§ 55 bis 61);“

b) § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) An Stelle der Anstaltspflege kann neben der Krankenbehandlung Hauspflege (§ 62) gewährt werden.“

10. Im § 44 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Leistungen sind in beiden Fällen auch über das Ende der Versicherung hinaus weiter zu gewähren, solange die Voraussetzungen für den Anspruch gegeben sind.“

11. § 45 wird aufgehoben.

12. Im § 46 Abs. 3 Z. 1 ist der Ausdruck „des 25. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „des 26. Lebensjahres“ und der Ausdruck „des 26. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „des 27. Lebensjahres“ zu ersetzen

13. § 48 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Kostenanteil ist nachträglich einzuheben. Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen, wenn der vorzuschreibende Kostenanteil den Betrag von 5 S nicht übersteigt und die Einhebung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Kostenanteiles stehen. Der Kostenanteil ist längstens innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorschreibung einzuzahlen. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und des § 23 gelten entsprechend.“

14. a) § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Besteht die Notwendigkeit der Krankenbehandlung für eine Erkrankung, die vor dem Ende der Versicherung eingetreten ist, über diesen Zeitpunkt hinaus, so wird für diese Erkrankung, solange es sich um ein und denselben Versicherungsfall handelt, die Krankenbehandlung ohne zeitliche Begrenzung gewährt.“

b) Dem § 50 ist ein Abs. 3 mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Wird im Falle des Abs. 2 während der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit der Träger einer nach einem anderen Bundesgesetz geregelten Krankenversicherung versicherungszuständig, so geht die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen aus dem betreffenden Versicherungsfall auf den versicherungszuständig gewordenen Träger der Krankenversicherung mit der Maßgabe über, daß dieser die Leistungen nach den für ihn geltenden Vorschriften weiterzugewähren hat.“

15. § 53 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Zuschuß darf das Achtfache des Betrages nach Abs. 1 nicht übersteigen.“

16. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse einer öffentlichen Krankenanstalt ist, sofern im Sprengel der für den Erkrankten zuständigen Landeskasse eine solche Krankenanstalt besteht und der Erkrankte nicht mit seiner Zustimmung in einer nichtöffentlichen Krankenanstalt untergebracht wird, zu gewähren, wenn und solange es die Art der Krankheit erfordert. § 50 gilt entsprechend. Die Anstaltspflege kann auch gewährt werden, wenn die Möglichkeit einer entsprechenden häuslichen Pflege nicht gegeben ist.“

17. Die §§ 57 und 58 werden aufgehoben.

18. § 59 Z. 4 wird aufgehoben.

19. Im § 60 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„In einem solchen Fall ist die Pflege in der nicht-öffentlichen Krankenanstalt der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt bei der Anwendung der Bestimmungen des § 56 Abs. 2 gleichzuhalten.“

20. § 63 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Zu den Kosten eines unentbehrlichen Zahnersatzes und seiner Instandsetzung sind nach Maßgabe der Satzung Zuschüsse zu gewähren.“

21. § 66 Abs. 2 wird aufgehoben; die Bezeichnung Abs. 1 hat zu entfallen.

22. a) § 67 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Beim Tod eines nach § 2 Abs. 1 Z. 3 Versicherten und beim Tod eines als Angehöriger geltenden Ehegatten (§ 46 Abs. 6) beträgt das Sterbegeld das Dreifache, beim Tod eines sonstigen Angehörigen das Einfache der monatlichen Zuschußrente ohne Kinder- und Hilflosenzuschuß und ohne Berücksichtigung von Ruhensbestimmungen.“

b) § 67 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Sterbegeld nach Abs. 1 beträgt mindestens 1000 S, höchstens 2700 S.“

c) Im § 67 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

d) § 67 Abs. 4 (alt) wird aufgehoben.

23. Dem § 80 Abs. 1 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Die Kosten einer Krankenbehandlung sind mit dem doppelten Betrag der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe erwachsenen Kosten abzugelten.“

24. § 140 Z. 5 hat zu lauten:

„5. wenn er einen Beitragszuschlag gemäß § 21 Abs. 1 oder Abs. 3 letzter Satz vorschreibt.“

25. Im § 153 Abs. 2 ist der Ausdruck „Landestellenausschüsse“ durch den Ausdruck „Landeskassenausschüsse“ zu ersetzen.

26. Dem § 163 Abs. 1 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Der Landeskassenausschuß kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Vorsitzenden (seinem Stellvertreter), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro der Landeskasse übertragen.“

27. Im § 182 Abs. 1 ist das Datum „31. Dezember 1965“ durch das Datum „31. Dezember 1967“ zu ersetzen.

bezeichneten Berufes im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie zur unmittelbaren Unterstützung von freiberuflich tätigen Ärzten. Die Tätigkeit als Diätassistent(in) darf auch im Dienstverhältnis zu einem Gast- und Schankgewerbetreibenden ausgeübt werden. Außerhalb Österreichs erworbene Diplome oder Zeugnisse, die als österreichischen Diplomen oder Zeugnissen gleichwertig anerkannt worden sind, berechtigen zur Berufsausübung nur dann, wenn außerdem die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen Kenntnisse in der deutschen Sprache vorliegen; hierüber hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu entscheiden.“

4. Nach § 52 sind die folgenden §§ 52 a und 52 b einzufügen:

„§ 52 a. (1) Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 15 Abs. 3, 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht, dürfen zum Zwecke ihrer Fortbildung eine der in den §§ 5, 26, 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten gemäß einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung ausüben.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, sowie auf die Kenntnisse, die der Bewerber in der deutschen Sprache besitzt, zu erteilen. Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit in einer bestimmten Krankenanstalt, einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt zu beschränken.

(3) Die Bewilligung darf jeweils nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden. Vor ihrer Erteilung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer zu hören.

§ 52 b. (1) Im Falle eines Mangels an Personen, die eine einschlägige Berufsausbildung nach diesem Bundesgesetz besitzen, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung berechtigt, Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 15 Abs. 3, 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht,

eine Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung einer der in den §§ 5, 26, 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung sowie ihres Geltungsumfanges finden die Bestimmungen des § 52 a Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Gültigkeit dieser Bewilligungen jedenfalls mit 31. Dezember 1969 erlischt.“

5. § 63 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Personen, die nachweisen können, daß sie zur Vorbereitung auf die gemäß Abs. 2 abzulegende Prüfung mit der vorbereitenden Ausbildung vor dem 1. September 1966 begonnen haben, sie aber noch nicht abschließen konnten, sind bei erfolgreicher Ablegung der Ergänzungsprüfung so zu behandeln, als ob sie diese Prüfung fristgerecht abgelegt hätten. Das ihnen ausgestellte Prüfungszeugnis ist als Nachweis im Sinne des Abs. 2 anzuerkennen.“

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1967 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Bock Jonas Rehor

258. Bundesgesetz vom 30. Juni 1967, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 319/1961, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 256/1963, BGBl. Nr. 282/1963, BGBl. Nr. 202/1964, BGBl. Nr. 305/1964, BGBl. Nr. 83/1965 und BGBl. Nr. 7/1967 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Dem § 4 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage.“

1 a. § 6 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Frauenzulage, Kinderzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage;“

2. § 6 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Hinterbliebenenrente, Hilflosenzulage;“

3. Dem § 11 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

4. Nach § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„§ 11 a. (1) Erwerbsunfähige Schwerbeschädigte erhalten zur Beschädigtenrente eine Schwerstbeschädigtenzulage, wenn die Summe der Hundertsätze, die nach den Richtsätzen zu § 7 Abs. 2 auf die einzelnen Dienstbeschädigungen (§ 4 Abs. 1) entfallen, unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 die Zahl 130 erreicht. § 9 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 ist eine Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. außer Betracht zu lassen. Liegen jedoch zwei oder mehr Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. vor, ist für sie eine Gesamteinschätzung nach den Richtsätzen zu § 7 Abs. 2 durchzuführen und der sich daraus ergebende Hundertsatz in die Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 einzubeziehen, wenn er das Ausmaß von 25 v. H. erreicht.

(3) Zwei oder mehr Dienstbeschädigungen an einer Gliedmaße oder einem Organsystem sind als Einheit in funktioneller Hinsicht aufzufassen und daher nur mit einem Hundertsatz einzuschätzen. Die Auswirkungen von Systemerkrankungen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe sind nach ihrem Ausmaß gesondert einzuschätzen. Das gleiche gilt beim Verlust oder Teilverlust zweier oder mehrerer Gliedmaßen.

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und in folgender Höhe zu leisten:

- a) bei einer Summe von mindestens 130 im Betrage von 55 S 50 g,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 im Betrage von 129 S 50 g,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 im Betrage von 222 S,
- d) bei einer Summe von mindestens 220 im Betrage von 333 S,
- e) bei einer Summe von mindestens 250 im Betrage von 462 S 50 g.

(5) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerst-

beschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III ... im halben Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV ... im halben Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V ... im halben Betrag nach Abs. 4 lit. e.

(6) An die Stelle der im Abs. 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H.	416 S,
70 v. H.	426 S,
80 v. H.	504 S,
90 v. H. und mehr	550 S.

Sie ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von ..	425 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von ..	475 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von	525 S

nicht erreicht.

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, oder die Durchführung einer zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben für notwendig befundenen beruflichen Ausbildung unbegründet ablehnt, ist keine Zusatzrente zu leisten.

(5) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3.

(6) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind.

(7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

6. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge.

(2) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 4 bis 9 zählen bei Verheirateten 30 v. H. des Einkommens des im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten.

(3) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der Zusatzrente ist im nachhinein vorzunehmen.

(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den verein-

barten Pachtzins zu mindern beziehungsweise zu erhöhen. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes unter Berücksichtigung der bezeichneten Einheitswertanteile um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus dem Ausgedinge.

(6) Steht der land- und forstwirtschaftliche Betrieb nicht im Alleineigentum des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers), ist — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — das gemäß Abs. 4 oder 5 ermittelte Einkommen nur in dem Verhältnis anzurechnen, das dem Eigentumsanteil des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers) an dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entspricht.

(7) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen, Fruchtnießungen oder im vereinbarten Pachtzins eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 4 oder 5 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.

(8) An die Stelle der gemäß Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(9) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind nach den jeweils von der Finanzverwaltung

kundgemachten Bewertungssätzen der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, zu ermitteln.“

7. § 14 wird aufgehoben.

8. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Den Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jedes eheliche und uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von monatlich 84 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag. Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamts die Kinderzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflugschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Kinderzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(2) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(3) Die Kinderzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Kinderzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Kinderzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.“

9. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, auf Antrag zur Zusatzrente eine Frauenzulage von monatlich 84 S. An die Stelle dieses

Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

10. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf.

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft. Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert; verursacht die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager, ist die Pflegezulage zumindest in der Höhe der Stufe III zu leisten. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das die Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich ist.

(3) Die nachstehend angeführten Verluste und Teilverluste von Gliedmaßen sind wie folgt eingestuft:

	Stufe
1. Verlust von drei Gliedmaßen, darunter Exartikulation beider Oberarme	V
2. Verlust beider unterer Gliedmaßen und eines Armes oder einer Hand	IV
3. Exartikulation beider Oberarme	IV
4. Verlust beider Oberarme oder beider Unterarme oder beider Hände	III
5. Exartikulation beider Oberschenkel	III
6. Verlust beider Oberschenkel	II
7. Verlust eines Oberarmes und eines Oberschenkels	II
8. Verlust beider Unterschenkel	I
9. Verlust eines Unterschenkels und eines Oberschenkels	I
10. Verlust eines Oberarmes und eines Unterschenkels	I
11. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Oberschenkels	I
12. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Unterschenkels	I

Für andere Schädigungen an Gliedmaßen, die den vorangeführten Verlusten und Teilverlusten in funktioneller Hinsicht gleichzuhalten sind, gebührt die Pflegezulage in gleicher Höhe. Einer

Exartikulation ist eine Versteifung des Oberarm- oder Oberschenkelstumpfes oder ein extremer Kurzstumpf des Oberarmes oder Oberschenkels gleichzuhalten.

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der Stufe

I	800 S,
II	1200 S,
III	1600 S,
IV	2150 S,
V	2700 S.

An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(5) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzeitigen schweren Leidenszuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen.“

11. Nach § 18 ist als § 18 a einzufügen:

„§ 18 a. (1) Schwerbeschädigte, die das 14. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) haben, erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

(2) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetz zusammen, ist die Hilflosenzulage nur einmal zu leisten.“

11 a. Im § 19 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§ 18 Abs. 2)“ durch „(§ 18 Abs. 4)“ zu ersetzen.

12. Dem § 20 ist als dritter Satz anzufügen:

„An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

13. § 29 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18) oder Hilflosenzulage (§ 18 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtignte Angehörige nicht zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtignten Angehörigen zu sorgen haben.“

14. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. Zur Grundrente nach Abs. 2 lit. d ist keine Zusatzrente zu leisten.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtignte Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 252 S;
- insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigntes Kind zu sorgen hat, 204 S;
- wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 156 S;
- für alle anderen Witwen 90 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtignte Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 306 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtignte Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 425 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 375 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 325 S

nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(6) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(7) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 lit. a, b oder c ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.“

15. § 35 a Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Witwen nach Beschädigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Tod insgesamt zwölf Monate lang eine Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder eine Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen bezogen haben oder die vor ihrem Tod ununterbrochen fünf Jahre lang einen rechtskräftigen Anspruch auf eine dieser Zulagen hatten, erhalten auf Antrag zur Witwenrente eine monatliche Zulage, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode des Beschädigten bestanden hat.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel des jeweiligen Betrages jener Stufe der Pflege(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkte seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die Summe aus Grundrente, Zusatzrente und zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.“

16. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im

Zeitpunkte des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 35, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 4); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

(4) Die Witwenbeihilfe ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe abzüglich eines Freibetrages von 200 S für Witwen nach

§ 35 Abs. 2 lit. a den Betrag von 425 S,

§ 35 Abs. 2 lit. b den Betrag von 375 S,

§ 35 Abs. 2 lit. c den Betrag von 325 S

nicht erreicht. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

17. Im § 41 Abs. 1 Z. 1 sind die Worte „des 25. Lebensjahres“ durch die Worte „des 26. Lebensjahres“ und die Worte „des 26. Lebensjahres“ durch die Worte „des 27. Lebensjahres“ zu ersetzen.

18. Dem § 42 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

19. § 43 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch für die Waisenbeihilfen.“

19 a. Im § 46 Abs. 2 sind die Worte „§ 12 Abs. 3 erster Halbsatz“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 zweiter Satz“ zu ersetzen.

20. Dem § 46 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

21. Nach § 46 ist als § 46 a einzufügen:

„§ 46 a. Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung

und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag. § 18 a Abs. 2 und § 29 Abs. 3 gelten sinngemäß.“

22. Dem § 47 Abs. 2 ist als letzter Satz anzufügen:

„An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

23. Im § 47 Abs. 4 sind die Worte „der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden“ durch die Worte „dem überlebenden Ehegatten, ist ein solcher nicht vorhanden“ zu ersetzen.

24. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19), diese beiden Zulagen jedoch nur in der Höhe der Stufe I, und Hilflosenzulage (§ 18 a) zu zahlen gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet.“

25. § 49 hat zu lauten:

„§ 49. (1) Als Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 21 Abs. 6, § 24 Abs. 3 und § 32 Abs. 5 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Schnellzugzuschläge sind zu ersetzen, wenn die Benützung des Schnellzuges aus besonderen Gründen erforderlich war oder wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untunlich war. Kosten für die

Benützung örtlicher Massenverkehrsmittel sind bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden zu ersetzen, sowie wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Bestimmungsort mehr als 2 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 33) zu ersetzen.

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung. Dieser Mehraufwand ist in der Höhe der im Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, jeweils für Zeugen vorgesehenen Vergütungssätze zu ersetzen.“

26. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. (1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 18 bis 20 werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monate, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a) wird mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind. Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 12, 16 und 17) sind frühestens vom dritten Monate vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.

(2) Die Hinterbliebenenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4) werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monate, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetage geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3 bis 5) und die Zulage gemäß § 35 a zu einer bereits zuerkannten Grundrente sind frühestens vom dritten Monate vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.

(3) Krankengeld, Familiengeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.“

27. § 52 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß den §§ 11 a und 16 bis 20, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35 a und 46 a und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbestritten zuzuerkennen.“

28. § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung folgenden Monate wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 8 a Abs. 2 und des § 29 Abs. 3, folgende Ausnahmen:

1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablaufe des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Einstellung oder Herabsetzung der Rente rechtskräftig ausgesprochen wird;

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Beginn des Monats wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist; das gleiche gilt für die Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit der Witwe;

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen (§§ 11 a, 18, 18 a, 46 a und 19) bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit.“

29. Im § 53 ist das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „binnen zwei Wochen“ zu ersetzen.

30. § 54 a Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten: „Die Träger der Sozialversicherung haben bei Einleitung des Pensions- oder Rentenfeststellungsverfahrens die Anspruchswerber zu befragen, ob sie eine Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetze beziehen oder beantragt haben;“

31. Im § 55 Abs. 1 sind nach den Worten „Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19),“ die Worte „Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a),“ einzufügen.

32. Nach § 55 ist als Abschnitt XIV a einzufügen:

„ABSCHNITT XIV a

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Bund

§ 55 a. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen aus einer Erkrankung oder ihren Hinterbliebenen aus Anlaß ihres Ablebens erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, geht dieser Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

(2) Das Landesinvalidenamt hat Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Beschädigten oder seinen Hinterbliebenen in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Bundesgesetze zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen. Soweit hiernach Ersatzbeträge angerechnet werden, erlischt der nach Abs. 1 auf den Bund übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.“

33. § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 und 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Kinderzulagen und die Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage, Hilflosenzulage oder Blindenzulage (§§ 18, 18 a, 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege. Bei Aufnahme in den Verpflegsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien (Abs. 2) wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Die Pfleglinge haben Anspruch auf ein Taschengeld von monatlich 390 S; für einzelne Tage ist ein Dreißigstel dieses Betrages zu leisten. Die Pfleglinge des Kriegsinvalidenhauses in Wien haben überdies Anspruch auf volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten. An die Stelle des Betrages von 390 S tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

34. § 58 Abs. 1 dritter Satz hat zu lauten:

„Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Witwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. d, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen und Hilflosenzulagen sind nicht abfertigungsfähig.“

35. § 63 erhält die Bezeichnung § 62.

36. Nach § 62 ist als Abschnitt XVII a einzufügen:

„ABSCHNITT XVII a

Anpassung von Versorgungsleistungen

§ 63. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für verbindlich zu erklären.

(2) Die in den §§ 11, 11 a, 12, 16, 17, 18, 18 a, 20, 35, 36, 42, 46, 46 a, 47, 56 und 66 sowie im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 ist der Vervielfachung der für das zweite Halbjahr 1967 ermittelte Betrag, mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 errechneten Einkommensbeträge.

(5) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

(6) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.“

37. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. (1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlungsbetrag 90 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. Mai und am 1. November halbjährlich im voraus zu zahlen. Krankengeld und Familien(Tag)geld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

(2) An die Stelle des im Abs. 1 angeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

(3) Auf Grund der Rentenanpassung bei den halbjährlich im voraus zu zahlenden Renten sich ergebende Nachtragsbeträge für die Monate Jänner bis April sind zusammen mit der für die Monate Mai bis Oktober gebührenden Halbjahresrente auszuzahlen.“

38. Nach § 91 ist als § 91 a einzufügen:

„§ 91 a. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsoferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.“

39. § 92 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Rechtsanwälte und Notare;“

40. Im § 99 erster Satz ist das Wort „alljährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ zu ersetzen.

41. Im Abschnitt IV Abs. 1 der Anlage zu §§ 32 und 33 haben die Worte „Gießharzprothesen sowie“ zu entfallen.

42. Dem Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 ist als Z. 5 anzufügen:

„5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

Artikel II

Im Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1966, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 7/1967, sind die Worte „für die Dauer des Jahres 1967“ durch die Worte „für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967“ zu ersetzen.

Artikel III

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen sowie die Zuerkennung der Schwerstbeschädigtenzulage haben von Amts wegen zu erfolgen. Wenn Anträge auf Zuerkennung einer Hilflosenzulage oder einer vom Einkommen des Versorgungsberechtigten abhängigen Versorgungsleistung bis 31. Dezember 1967 eingebracht werden, ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkte des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Juli 1967 an, zuzuerkennen.

(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Artikels I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern.

(3) Die auf Grund der Rentenanpassung bei den halbjährlich im voraus zu zahlenden Renten sich ergebenden Nachtragsbeträge für die Monate Juli bis Oktober 1967 sind zusammen mit der für die Monate November 1967 bis April 1968 gebührenden Halbjahresrente auszuzahlen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Bock Jonas Rehor

250. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (19. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, BGBl. Nr. 218/1948, BGBl. Nr. 58/1949, BGBl. Nr. 198/1949, BGBl. Nr. 214/1950, BGBl. Nr. 160/1951, BGBl. Nr. 8/1952, BGBl. Nr. 180/1952, BGBl. Nr. 109/1953, BGBl. Nr. 173/1954, BGBl. Nr. 186/1955, BGBl. Nr. 77/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 101/1961, BGBl. Nr. 18/1962, BGBl. Nr. 91/1962, BGBl. Nr. 175/1962, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 255/1963, BGBl. Nr. 323/1963, BGBl. Nr. 307/1964, BGBl. Nr. 83/1965 und BGBl. Nr. 8/1967, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 49, 55 a, 56 bis 59, 64, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 3 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 3. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie auf orthopädische Versorgung (§§ 32 und 33 KOVG. 1957) und Sterbegeld (§ 12 a) ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.“

3. Dem § 7 ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften sind Inhaber eines Opferausweises den Inhabern einer Amtsbescheinigung gleichgestellt.“

4. Im § 11 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der

Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 1700 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 1400 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die für einen Ehegatten zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen 2000 S.

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.“

5. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag in der Höhe der im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Haushaltszulage für Kinder zu gewähren.“

6. Im § 11 Abs. 12 ist als zweiter Satz einzufügen:

„An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.“

7. Nach § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„Anpassung von Versorgungsleistungen

§ 11 a. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes für verbindlich zu erklären. Die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5), die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in den Abs. 5 und 12 des § 11 sowie in Abs. 1 des § 12 a angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten, die Hilflosenzulage und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(4) Die Anpassung der in Anweisung stehenden Unterhaltsrenten und Hilflosenzulagen gemäß Abs. 2 ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.“

8. Die bisherigen §§ 11 a und 11 b erhalten die Bezeichnung 11 b und 11 c.

9. In § 12 a Abs. 1 ist die Zahl 2500 durch 2703 und sind die Zahlen 1000 jeweils durch 1081 zu ersetzen.

10. In § 15 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§ 11 b)“ durch „(§ 11 c)“ zu ersetzen.

11. Als § 15 a ist einzufügen:

„Härteausgleich

§ 15 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Ziffer 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, beauftragt.

Bock Jonas Rehor Schmitz

260. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, BGBl. Nr. 84/1965, BGBl. Nr. 336/1965 und BGBl. Nr. 9/1967 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Dem § 2 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage.“

1 a. § 4 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage.“

2. § 4 Abs. 2 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Hilflosenzulage;“

3. Dem § 4 Abs. 2 ist als Z. 6 anzufügen:

„6. krankenversicherungsrechtlichen Schutz.“

4. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27) oder Hilflosenzulage (§ 27 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen hat.“

5. Im § 17 Abs. 4 sind die Worte „und des § 24“ durch die Worte „und 5“ zu ersetzen.

6. § 17 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist auf die Gebührrnisse nach Abs. 4 anzurechnen, wenn und insoweit nicht bereits eine Anrechnung nach § 23 Abs. 5 erfolgte.“

7. Dem § 23 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) erhöht sich die Vollrente um 20 v. H. ihres Betrages.“

8. Im § 23 Abs. 5 sind die Zahlen „923“ und „1061“ durch die Zahlen „1057“ und „1129“ zu ersetzen.

9. Dem § 23 Abs. 5 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

10. Im § 24 Abs. 8 erster Satz ist nach dem Wort „Bemessungsgrundlage“ das Wort „jeweils“ einzufügen.

11. Nach § 24 c ist als § 24 d einzufügen:

„§ 24 d. Erhöhungen von Versorgungsleistungen auf Grund der Aufwertung der Bemessungsgrundlage sind von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen. Bei einer Minderung oder Einstellung eines Ergänzungsbetrages (Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306) ist jedoch von Amts wegen ein Bescheid zu erlassen.“

12. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 8 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge.

(2) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der Zusatzrente ist im nachhinein vorzunehmen.

(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern beziehungsweise zu erhöhen. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes unter Berücksichtigung der bezeichneten Einheitswertanteile um 84 S — bei Verheirateten um 109 S 20 g — zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

(4) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem

1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S — bei Verheirateten um 109 S 20 g — zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus dem Ausgedinge.

(5) Steht der land- und forstwirtschaftliche Betrieb nicht im Alleineigentum des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers), ist das gemäß Abs. 3 oder 4 ermittelte Einkommen nur in dem Verhältnis anzurechnen, das dem Eigentumsanteil des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers) an dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entspricht.

(6) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen, Fruchtnießungen oder im vereinbarten Pachtzins eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 3 oder 4 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.

(7) An die Stelle der gemäß Abs. 3 bis 6 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(8) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind nach den jeweils von der Finanzverwaltung kundgemachten Bewertungssätzen der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, zu ermitteln.“

13. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag beträgt aber für jeden Familienangehörigen mindestens 84 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 46 b vervielfachte Betrag.

(2) Als Familienangehörige gelten:

1. die Ehefrau, auch die geschiedene Ehefrau, wenn diese unterhaltsberechtigt ist oder vom Schwerbeschädigten Unterhalt erhält;

2. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;

3. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden.

(3) Für die Kinder ist der Familienzuschlag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu zahlen. Die Bestimmungen des § 40 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Wird wahrgenommen, daß für Kinder gewährte Familienzuschläge vom Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamts den Familienzuschlag mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflęgschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung des Familienzuschlages für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(5) Der Familienzuschlag ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Familienzuschlag nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist der Familienzuschlag dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.“

14. Nach § 26 ist als § 26 a einzufügen:

„§ 26 a. (1) Erwerbsunfähige Schwerbeschädigte erhalten zur Beschädigtenrente eine Schwerbeschädigtenzulage, wenn die Summe der Hundertsätze, die nach den Richtsätzen zu § 21 Abs. 2 auf die einzelnen Dienstbeschädigungen (§ 2 Abs. 1) entfallen, unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 die Zahl 130 erreicht. § 23 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 ist eine Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. außer Betracht zu lassen. Liegen jedoch zwei oder mehr Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. vor, ist für sie eine Gesamteinschätzung nach den Richtsätzen zu § 21 Abs. 2 durchzuführen und der sich daraus ergebende Hundertsatz in die Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 einzubeziehen, wenn er das Ausmaß von 25 v. H. erreicht.

(3) Zwei oder mehr Dienstbeschädigungen an einer Gliedmaße oder einem Organsystem sind als Einheit in funktioneller Hinsicht aufzufassen und daher nur mit einem Hundertsatz einzuschätzen. Die Auswirkungen von Systemerkrankungen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe sind nach ihrem Ausmaß gesondert einzuschätzen. Das gleiche gilt beim Verlust oder Teilverlust zweier oder mehrerer Gliedmaßen.

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und in folgender Höhe zu leisten:

- a) bei einer Summe von mindestens 130 im Betrage von 55 S 50 g,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 im Betrage von 129 S 50 g,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 im Betrage von 222 S,
- d) bei einer Summe von mindestens 220 im Betrage von 333 S,
- e) bei einer Summe von mindestens 250 im Betrage von 462 S 50 g.

(5) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III . . . im halben Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV . . . im halben Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V . . . im halben Betrag nach Abs. 4 lit. e.

(6) An die Stelle der im Abs. 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

15. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf.

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft. Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert; verursacht die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager, ist die Pflegezulage zumindest in Höhe der Stufe III zu leisten. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das die Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen-

den Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind.

(3) Die nachstehend angeführten Verluste und Teilverluste von Gliedmaßen sind wie folgt eingestuft:

	Stufe
1. Verlust von drei Gliedmaßen, darunter Exartikulation beider Oberarme	V
2. Verlust beider unteren Gliedmaßen und eines Armes oder einer Hand ..	IV
3. Exartikulation beider Oberarme	IV
4. Verlust beider Oberarme oder beider Unterarme oder beider Hände	III
5. Exartikulation beider Oberschenkel	III
6. Verlust beider Oberschenkel	II
7. Verlust eines Oberarmes und eines Oberschenkels	II
8. Verlust beider Unterschenkel	I
9. Verlust eines Unterschenkels und eines Oberschenkels	I
10. Verlust eines Oberarmes und eines Unterschenkels	I
11. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Oberschenkels	I
12. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Unterschenkels ..	I

Für andere Schädigungen an Gliedmaßen, die den vorangeführten Verlusten und Teilverlusten in funktioneller Hinsicht gleichzuhalten sind, gebührt die Pflegezulage in gleicher Höhe. Einer Exartikulation ist eine Versteifung des Oberarm- oder Oberschenkelstumpfes oder ein extremer Kurzstumpf des Oberarmes oder Oberschenkels gleichzuhalten.

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der Stufe

I	800 S,
II	1200 S,
III	1600 S,
IV	2150 S,
V	2700 S.

An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(5) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzuachtenden schweren Leidenszuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen.“

16. Nach § 27 ist als § 27 a einzufügen:

„§ 27 a. (1) Schwerbeschädigte, die das 14. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf

eine Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) haben, erhalten zur Beschädigtenrente eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.

(2) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetze zusammen, ist die Hilflosenzulage nur einmal zu leisten.“

16 a. Im § 28 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§ 27 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 27 Abs. 4)“ zu ersetzen.

17. Dem § 29 ist folgender dritter Satz anzufügen:

„An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.“

18. Im § 30 Abs. 4 zweiter Satz sind die Worte „der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden“ durch die Worte „dem überlebenden Ehegatten, ist ein solcher nicht vorhanden“ zu ersetzen.

19. Dem § 30 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

20. § 31 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten: „Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente einschließlich Familienzuschlägen (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a) zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage und Blindenzulage jedoch nur in der Höhe der Stufe I der Pflegezulage.“

21. Dem § 32 ist folgender Satz anzufügen: „Das gleiche gilt für Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten.“

22. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaße zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 200 S monatlich 787 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 885 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsrechtlich zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) auf 983 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsrechtlich zu sorgen habende Kind um 84 S. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, für keine waisenversorgungsrechtlich zu sorgen haben und deren Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes nicht Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage war, gebührt keine Zusatzrente, es sei denn, daß die Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verhehlung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.“

23. Im § 34 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Witwen nach Beschädigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Tod insgesamt zwölf Monate lang eine Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder eine Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen bezogen haben oder die vor ihrem Tod ununterbrochen fünf Jahre lang einen rechtskräftigen Anspruch auf eine dieser Zulagen hatten, erhalten zur Witwenrente eine monatliche Zulage, wenn die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode des Beschädigten bestanden hat.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel des jeweiligen Betrages jener Stufe der Pflege-(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen der Witwe (§ 25) ohne Berücksichtigung der Witwenrente, Zusatzrente (§ 33) und Hilflosenzulage (§ 46 a) zwei Drittel der Pflege-(Blinden)zulage nicht erreicht.“

24. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren,

wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsrechtlich zu sorgen haben, gebührt keine Witwenbeihilfe, es sei denn, daß die Waisenbeihilfe(rente) wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verhehlung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(2) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 33 Abs. 1). Sie ist nur in dem Ausmaß zu leisten, als sie zuzüglich des Einkommens (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von S 1266'50, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsrechtlich zu sorgen hat, den Betrag von S 1298'50 und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsrechtlich zu sorgen hat, den Betrag von S 1330'50 nicht erreicht.

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. 2 ist insoweit zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um 200 S verminderten Einkommen (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 633 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsrechtlich zu sorgen hat, den Betrag von 715 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsrechtlich zu sorgen hat, den Betrag von 797 S nicht erreicht.

(4) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 und 3 erhöhen sich für jedes waisenversorgungsrechtlich zu sorgen habende Kind um 84 S.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

25. Im § 40 Abs. 1 Z. 1 sind die Worte „des 25. Lebensjahres“ durch die Worte „des 26. Lebensjahres“ und die Worte „des 26. Lebensjahres“ durch die Worte „des 27. Lebensjahres“ zu ersetzen.

26. Dem § 41 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

27. Dem § 42 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) An die Stelle der in den Abs. 2 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom

1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

28. Dem § 44 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

29. Nach § 45 erster Satz ist folgender Satz einzufügen:

„An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

30. Nach § 46 ist als § 46 a einzufügen:

„§ 46 a. Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente, Witwen- und Waisenbeihilfe eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag. § 12 Abs. 3 und § 27 a Abs. 2 gelten sinngemäß.“

31. Nach § 46 a ist als Abschnitt VII a einzufügen:

„Abschnitt VII a

Anpassung von Versorgungsleistungen

§ 46 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Heeresversorgungsgesetzes für verbindlich zu erklären.

(2) Die im § 23 Abs. 5, § 26 Abs. 1, § 26 a Abs. 4, § 27 Abs. 4, § 27 a Abs. 1, § 29, § 30 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 bis 4, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45, § 46 a, § 69 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 ist der Vervielfachung der für das zweite Halbjahr 1967 ermittelte Betrag, mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 25 Abs. 3 bis 6 errechneten Einkommensbeträge.

(5) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

(6) Die auf Grund der Anpassung sich jeweils ergebende Neubemessung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.“

32. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. (1) Als Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 6 Abs. 4, § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Schnellzugzuschläge sind zu ersetzen, wenn die Benützung des Schnellzuges aus besonderen Gründen erforderlich war oder wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit unzulässig war. Kosten für die Benützung örtlicher Massenverkehrsmittel sind bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden zu ersetzen sowie wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Bestimmungsort mehr als 2 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 16) zu ersetzen.“

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung. Dieser Mehraufwand ist in der Höhe der im Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, jeweils für Zeugen vorgesehenen Vergütungssätze zu ersetzen.“

33. § 55 hat zu lauten:

„§ 55. (1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a) fällt mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind.

(2) Familienzuschläge fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monate vor der Geltendmachung des Anspruches. Bei Zuerkennung einer Beschädigtenrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Beschädigtenrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten Familienzuschläge zuzuerkennen sind.

(3) Die Hinterbliebenenrenten, Hilflosenzulagen (§ 46 a) sowie Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monate, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetage geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein.

(4) Krankengeld, Familiengeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld fallen mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen an.“

34. § 56 hat zu lauten:

„§ 56. (1) Die Beschädigtenrenten, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und die Hinterbliebenenrenten sowie die Witwenbeihilfen und die Waisenbeihilfen sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu

zu bemessen. Der Eintritt einer für die Erhöhung der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 12 Abs. 3, des § 24 Abs. 8, des § 24 a Abs. 2, des § 24 b und des § 46 b folgende Ausnahmen:

1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Einstellung oder Herabsetzung der Rente rechtskräftig ausgesprochen wird;

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Beginn des Monats wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist; das gleiche gilt für die Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit der Witwe;

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen (§§ 26 a, 27, 27 a, 46 a und 28) bei Veränderungen im Zustand der Hilflosigkeit oder Blindheit;

4. eine Erhöhung der Beschädigtenrente (§ 23) wegen einer Änderung der Richtsatzverordnung (§ 21 Abs. 2) ist vom Versorgungsberechtigten durch Antrag geltend zu machen. Wenn der Antrag binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung eingebracht wird, ist die höhere Beschädigtenrente vom Zeitpunkt der Änderung, ansonsten vom Ersten des Monats ihrer Geltendmachung an zuzuerkennen. Eine Minderung oder Einstellung der Beschädigtenrente wegen einer Änderung der Richtsatzverordnung ist nicht zulässig.

(4) Eine vom Einkommen (§ 25) abhängige Versorgungsleistung ist bei einer Änderung der Einkommensverhältnisse oder der in Betracht kommenden Einkommensgrenze neu zu bemessen oder einzustellen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 25) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen.

(5) Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides hat.“

35. Im § 57 ist das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „binnen zwei Wochen“ zu ersetzen.

36. § 59 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Die Träger der Sozialversicherung haben bei Einleitung des Pensions- oder Rentenfeststellungsverfahrens die Anspruchswerber zu befragen, ob sie eine Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz beziehen oder beantragt haben;“

37. Im § 60 Abs. 1 ist nach den Worten „Pflegezulage oder Blindenzulage,“ das Wort „Hilflosenzulage,“ einzufügen.

38. § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 ist dem Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente sowie die Schwerstbeschädigtenzulage lediglich im Ausmaß von 20 v. H. zu zahlen. Familienzuschläge sind in voller Höhe, Pflegezulage, Blindenzulage und Hilflosenzulage in halber Höhe weiter zu leisten.“

39. § 63 Abs. 1 dritter Satz hat zu lauten:

„Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 5), Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Führhundzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente und Zulagen gemäß § 34 sind nicht abfertigungsfähig.“

40. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, kann die Leistung der Versorgung abgelehnt oder insoweit eingestellt werden, bis er dem Auftrag nachkommt.

(2) Die Leistung der Versorgung kann überdies auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Versorgungsberechtigte ohne triftigen Grund dem vom Landesinvalidenamts eingeleiteten Rehabilitationsverfahren (§§ 5 bis 20) entzieht oder durch sein Verhalten den Zweck des Verfahrens gefährdet oder vereitelt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbedünndet ablehnt.

(3) Voraussetzung für eine Verfügung nach Abs. 1 oder 2 ist jedoch, daß der Beschädigte

auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Versorgung unterbleibt.

(4) Wurde eine Versorgungsleistung oder ein Teil derselben nach Abs. 2 eingestellt, kann den im Inland wohnenden Familienangehörigen (§ 26 Abs. 2), die bedürftig sind und zu deren Unterhalt der Versorgungsberechtigte verpflichtet ist, die Hälfte der ruhenden Rente oder des ruhenden Rententeiles ausgefolgt werden.“

41. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. (1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlungsbetrag 150 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. Mai und 1. November halbjährig im voraus zu zahlen. Das Landesinvalidenamts kann jedoch die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.

(2) An die Stelle des im Abs. 1 angeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.

(3) Auf Grund der Rentenanpassung bei den halbjährig im voraus zu zahlenden Renten sich ergebende Nachtragsbeträge für die Monate Jänner bis April sind zusammen mit der für die Monate Mai bis Oktober gebührenden Halbjahresrente ausbezahlen.

(4) Kranken-, Familien- und Taggeld werden wöchentlich im nachhinein ausgezahlt.

(5) Einmalige Geldleistungen sind binnen zwei Wochen nach der Zuerkennung des Anspruches auszuzahlen.“

42. Im § 77 Abs. 1 ist das Wort „Bundesministerium“ durch das Wort „Bundesminister“ zu ersetzen.

43. Nach § 87 ist als § 87 a einzufügen:

„§ 87 a. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der für die Heeresversorgung zuständigen Behörden im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.“

44. Im § 92 Abs. 1 erster Satz ist das Wort „alljährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ zu ersetzen.

45. Im Abschnitt IV Abs. 1 der Anlage zu §§ 15 und 16 haben die Worte „Gießharzprothesen sowie“ zu entfallen.

46. Dem Abschnitt VII Abs. 1 der Anlage zu §§ 15 und 16 ist als Z. 5 anzufügen:

„5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

47. Im Artikel III lit. f des Bundesgesetzes vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 27, ist nach dem Ausdruck „§ 53 Abs. 2“ ein Beistrich zu setzen und der Ausdruck „§ 73 a“ einzufügen.

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen sowie die Zuerkennung der Schwerbeschädigtenzulage haben von Amts wegen zu erfolgen. Wenn Anträge auf Zuerkennung einer Hilflosenzulage oder einer vom Einkommen (§ 25) des Versorgungsberechtigten abhängigen Versorgungsleistung bis 31. Dezember 1967 eingebracht werden, ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkte des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Juli 1967 an, zuzuerkennen.

(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Artikels I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern.

(3) Die auf Grund der Rentenanpassung bei den halbjährig im voraus zu zahlenden Renten sich ergebenden Nachtragsbeträge für die Monate Juli bis Oktober 1967 sind zusammen mit der für die Monate November 1967 bis April 1968 gebührenden Halbjahresrente auszuzahlen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Bock Jonas Rehor

261. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 88/1960, BGBl. Nr. 242/1960, BGBl. Nr. 119/1961, BGBl. Nr. 17/1962,

BGBl. Nr. 323/1962, BGBl. Nr. 84/1963, BGBl. Nr. 198/1963, BGBl. Nr. 35/1964 und BGBl. Nr. 335/1965 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 hat es anstatt „soweit sie in der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder nach den Vorschriften des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.“ zu lauten: „soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.“

2. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegehalt (Provision) zusteht, sowie Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegehalt (Provision) zusteht, sofern in gesetzlichen Vorschriften oder in den dienstrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit und ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für Karenzurlaubsgeld (§§ 25 a bis 25 f) in einem diesem Bundesgesetz gleichwertigen Ausmaß vorgesehen sind.“

3. § 1 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres.“

4. Dem § 12 ist ein Abs. 10 nachstehenden Wortlautes anzufügen:

„(10) Ebenso gilt als arbeitslos, wer auf Grund eines allenfalls auch ungerechtfertigten Ausspru-

ches über die Lösung seines einen Kündigungs- oder Entlassungsschutz genießenden Dienstverhältnisses nicht beschäftigt wird, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die zuständige Behörde das allfällige Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig entschieden oder vor der zuständigen Behörde ein Vergleich geschlossen wurde.“

5. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung gewährt wird, ruht in der Zeit, der die Abfertigung mit Rücksicht auf das zustehende Entgelt entspricht, der Anspruch auf das Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt für den Fall des Bezuges eines außerordentlichen Entgelts im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962.“

6. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 10 von der zuständigen Behörde entschieden oder durch einen Vergleich vor der zuständigen Behörde festgestellt wurde, daß das Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht.“

7. § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet befinden oder deren Dienstverhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn durch die Entbindung auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankensicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen beziehungsweise bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben,“.

8. § 25 a Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Mütter,

- a) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung Arbeitsloser stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind,
- b) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzgesetzes stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind,
- c) die nur deswegen keinen Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser haben, weil ihr Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt beendet wurde, in dem der Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre und die eine Abfertigung oder ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes erhalten haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld daher bis zu dem Zeitpunkt ruht, ab dem Wochengeld hätte bezogen werden können, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind,
- d) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind.“

9. § 25 b hat zu lauten:

„§ 25 b. (1) Das Karenzurlaubsgeld gebührt, sofern die Mutter selbst für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt, in voller Höhe des Arbeitslosengeldes, in allen übrigen Fällen in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes, auf das die Mutter im Falle ihrer Arbeitslosigkeit unter Anwendung der §§ 20 und 21 Anspruch hätte, zumindest gebühren jedoch 500 S monatlich.“

(2) Müttern, die für ihr Kind eine gesetzliche Unterhaltsleistung in einem Ausmaß erhalten, demzufolge sie nicht mehr als überwiegend selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommend betrachtet werden können, gebührt als Karenzurlaubsgeld das Arbeitslosengeld ohne Familienzuschlag, vermindert um den Betrag, um den die gesetzliche Unterhaltsleistung den Grundbetrag der Lohnklasse I übersteigt. Auch in diesen Fällen gebührt jedoch das Karenzurlaubsgeld zumindest in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes beziehungsweise im Mindestausmaß von 500 S monatlich.“

10. § 25 c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jedes Einkommen der Mutter, ihrer Angehörigen und der gleichgehaltenen Personen, das den Betrag von 3125 S monatlich übersteigt, ist auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Der Betrag von 3125 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 3750 S und für jedes weitere Kind um 625 S; hiebei zählen nur Kinder, für die die Mutter oder der von ihr nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte (Lebensgefährte) Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, oder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, bezieht. Bei der Anrechnung des Einkommens ist § 29 Abs. 2 und 3 lit. A und B erster Absatz sinngemäß anzuwenden. Desgleichen ist in den Fällen des § 25 a Abs. 3 Z. 1 ein Entgelt gemäß § 7 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen.“

11. § 25 e hat zu lauten:

„§ 25 e. Das Karenzurlaubsgeld wird auf vorherigen Antrag der Mutter mit Beginn des Karenzurlaubes, im Falle einer Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b mit dem der Auflösung folgenden Tag, frühestens jedoch im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, in den Fällen des § 25 a Abs. 1 Z. 2 lit. a und b im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, im Falle des § 25 a Abs. 1 Z. 2 lit. c frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes und im Falle des § 25 a Abs. 1 Z. 2 lit. d frühestens im Anschluß an die Anstaltspflege gewährt. Wird der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes erst später geltend gemacht, so gebührt das Karenzurlaubsgeld rückwirkend bis zu einem Höchstausmaß von einem Monat.“

12. § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Arbeitslose, die vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit krankenversichert waren und aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beziehungsweise im Falle der Ablehnung des Leistungsantrages ab dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag beginnt. Die Weiterversicherung in der Krankenversicherung beginnt gleichfalls mit dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag.“

13. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entscheidungen, Vollmachten und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.“

14. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegen Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann das Arbeitsamt, unbeschadet der Bestimmungen des § 71 Abs. 2, eine Geldstrafe bis zu 200 S verhängen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Bock Jonas Rehor

262. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 1 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Für die Anwendung des Abs. 1 lit. c sind die vor dem 1. Jänner 1956 in der Pensionsversicherung der Angestellten auf Grund einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen oder diesem nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gleichgestellten Betrieb erworbenen Versicherungsmonate in der knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegten Versicherungsmonaten gleichzuhalten.“

2. Dem § 3 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen: „Wurden nach Anfall der Sonderunterstützung keine Beitragszeiten in der Pensionsversicherung erworben, gilt der sich aus § 2 Abs. 1 ergebende Stichtag auch für eine in der Folge anfallende Knappschaftsvollpension oder eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des

Alters gemäß § 222 Abs. 2 Z. 1 lit. b, c oder d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; bei der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Bemessung und Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung ist der Bezug der Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichzuhalten. Wurden nach Anfall der Sonderunterstützung weitere Beitragszeiten in der Pensionsversicherung erworben, ist bei der Ermittlung des Ausmaßes der Pension von der Annahme auszugehen, daß es sich beim Wegfall der Sonderunterstützung um den Wegfall einer Pension aus der Pensionsversicherung gehandelt hat.“

3. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für den Anspruch auf die einmalige Leistung des Bergmannstreuegeldes (§ 281 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist der Anfall der Sonderunterstützung dem Anfall einer Leistung aus der Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters gleichzuhalten.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

4. Dem § 7 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Zeit von der Antragstellung auf Zuerkennung der Sonderunterstützung bis zur Zu-

stellung des darüber erlassenen Bescheides sind die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 7 und 12 Abs. 5 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist.“

5. Dem bisherigen § 13, der die Absatzbezeichnung (1) erhält, ist ein Abs. 2 nachstehenden Inhaltes anzufügen:

„(2) Die Verrechnung des für 1967 anfallenden Aufwandes hat bei dem neu zu eröffnenden Ausgaben-Ansatz 1/15547 Sonderunterstützung — Kohlenbergbau, zu erfolgen. Die Bedeckung wird beim Ausgaben-Ansatz 1/15557 gefunden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich Art. I Z. 1 bis 3 und 5 rückwirkend mit 1. April 1967, hinsichtlich des Art. I Z. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Bock

Jonas

Rehor